# Berichtigung

Autor(en): **Widmer, A.**

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **14 (1923)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

ausserordentlich wenig anorganisches Jod enthält im Vergleich zum Jodgehalt der menschlichen Nahrung.

Die Schlussfolgerung *Chatins*, Kropf und Kretinismus würden durch Jodmangel der Nahrung bewirkt, bezw. durch genügende Jodzufuhr verhütet, werden durch die vergleichenden Untersuchungen von Nahrungsmitteln von La Chaux-de-Fonds und Signau gestützt.

---

# Berichtigung.

## Zum Nachweis von Obstwein in Traubenwein.

Der Unterzeichnete erklärt hiemit, dass in seinem Laboratorium bei der Nachprüfung sowohl des ursprünglichen Schaffer-Schuppli'schen Verfahrens, als auch der nachträglich von Schaffer modifizierten Methode des Nachweises von Obstwein in Traubenwein peinlich genau nach der Vorschrift gearbeitet wurde, wie sie von Schaffer und Schuppli in diesen Mitteilungen 1919, Seite 205 bezw. von Schaffer 1920, Seite 12, niedergelegt ist. Bei Ausführung des Verfahrens gelangte selbstverständlich die vorgeschriebene $\frac{n}{5}$-Silbernitratlösung und *nicht alkoholische* Silbernitratlösung zur Verwendung, wie von Schaffer aus einem Schreibfehler der Zusammenfassung unserer Kontrollergebnisse im Landw. Jahrgang 1922, Seite 898, Zeile 12 von unten, wo irrtümlicherweise statt alkalisch, alkoholisch steht, herzuleiten versucht wird.

Mit dieser unserer Erklärung betrachten wir den Schreibfehler in unserer Mitteilung im Landw. Jahrbuch der Schweiz 1922 als berechtigt. Auf Seite 898, Zeile 12 von unten soll es *alkalische* Silbernitratlösung statt *alkoholische* Silbernitratlösung heissen.

*A. Widmer*, Vorstand der Chemischen Abteilung
der Schweiz. Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau
in Wädenswil.